

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.10 Abfallentsorgung

Datum:

30.11.2018

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2018	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	19.12.2018	Entscheidung

Änderung der Abfallgebührensatzung sowie Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2019

Beschlussvorschlag:

Die 19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 12.11.2018 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Nur Haushaltsjahr 2019

Gebühreneinnahmen	2.151.099 €
Verwertungserlöse	245.500 €
Auflösung Sonderposten für den Gebührenaussgleich	110.850 €
sonstige Erträge	97.000 €
Summe der Erträge	2.604.449 €
ansatzfähige Unternehmerkosten	993.304 €
ansatzfähige Entsorgungsgebühren und Verwertungskosten	1.452.045 €
ansatzfähige Personal- und Sachkosten	159.100 €
Summe der Aufwendungen	2.604.449 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0 €

Ergänzende Darstellung

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht mehr zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenhaushalt erfolgt.

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Die Stadt Coesfeld erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Benutzungsgebühren gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Bei der Kalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Als Maßstab dient die Anzahl und Größe der auf dem Grundstück bereitgestellten Restmüllgefäße. Alle anfallenden Kosten werden somit auf diese Gefäße verteilt (sog. Einheitsgebühr).

Es werden einheitliche Gebührensätze je Gefäßgröße ermittelt, die für das gesamte Stadtgebiet gelten.

Sofern auf einem Grundstück sämtliche Bioabfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung zugeführt werden und daher kein Bioabfallgefäß bereitgestellt ist, wird ein Gebührenabschlag in Höhe von 50,00 € gewährt.

2. Entwicklung der Kosten und Erlöse

Zum 01.01.2019 sind die Abfallentsorgungsleistungen für das Sammeln und den Transport der Abfälle neu ausgeschrieben worden. Mit dem Verfahren für eine kreisweite Ausschreibung wurde die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC) beauftragt. Die WBC als Auftraggeber ist künftig für alle erbrachten Leistungen des Entsorgungsunternehmens der Rechnungsempfänger. Die WBC wird dann anschließend einzeln mit den beteiligten Kommunen abrechnen. Hierfür erhebt sie einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag. Eine direkte Abrechnung des Entsorgungsunternehmens mit den einzelnen Kommunen ist aus vergaberechtlichen Gründen nicht mehr zulässig.

Die gesamten ansatzfähigen Kosten steigen gegenüber dem Vorjahr um 67.297 €.

Bei den Unternehmerkosten ist eine Kostensteigerung von 16.675 € gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Der wesentliche Anteil entfällt dabei auf die neue Position Behälterbestandspflege. Ansonsten reduzieren sich die Unternehmerkosten beim Restmüll, während beim Biomüll und beim Altpapier eine Erhöhung zu verzeichnen ist.

Weitere wesentliche Kostenänderungen gegenüber dem Vorjahr liegen bei den Unternehmerkosten nicht vor.

Der Kreis Coesfeld hat bereits die voraussichtlichen Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung ab dem 01.01.2019 mitgeteilt. Die Grundgebühr, die je Restmüllgefäß berechnet wird, wird sich erhöhen. Beim Restmüll ergibt sich eine Gebührensteigerung von bisher 145,00 € auf 149,00 € und beim Biomüll von bisher 65,00 € auf 69,00 €. Bei den anderen Abfallfraktionen bleiben die Entsorgungs- und Verwertungsgebühren stabil.

Bei den Abfallmengen ist festzustellen, dass diese sich in den letzten Jahren stabilisiert haben. Bei den Grünabfällen am Wertstoffhof werden 300 Tonnen weniger als im Vorjahr angesetzt. Bei den weiteren Abfallfraktionen, die über den Wertstoffhof entsorgt werden, sind für das Jahr 2019 nur leichte Mengenänderungen zu berücksichtigen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Entsorgungs- und Verwertungskosten gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 24.222 € steigen. Die Personal- und Sachkosten steigen gegenüber dem Vorjahr um 26.400 €. Den größten Anteil daran haben die künftig an die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH zu zahlenden Verwaltungskosten für die Rechnungsabwicklung der Sammel- und Transportkosten.

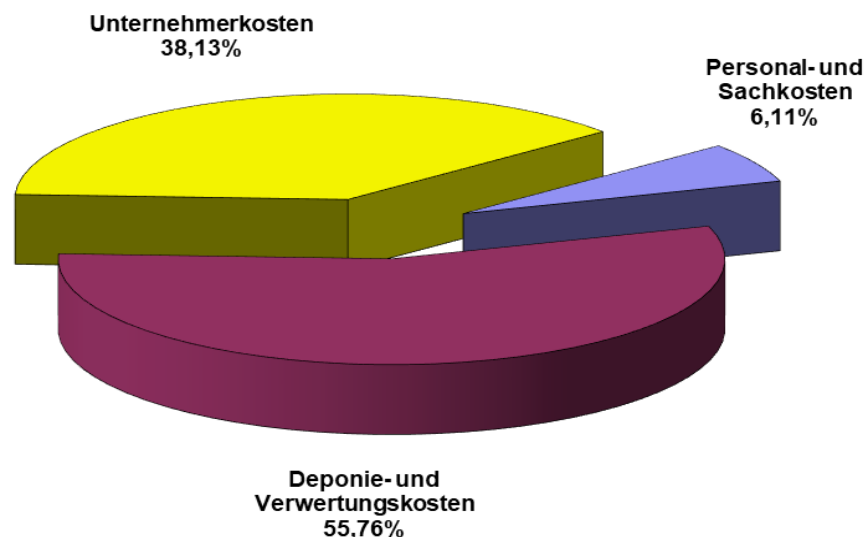
Der Kreis Coesfeld hat auch bereits die für 2019 zu erwartenden Erlöspreise für Papier, Elektroschrott (getrennt nach den einzelnen Sammelgruppen) und Altmetall mitgeteilt. Beim Altpapier wird mit einem Erlös von 90,00 € je Tonne (- 35,00 €) gerechnet. Beim Elektroschrott und beim Altmetall wird mit höheren Erlössätzen geplant. Hierzu teilt der Kreis mit, dass gerade der Preis bei den Papiererlösen starken Schwankungen unterliegt. Für die Elektrogeräte der

Sammelgruppe 3 sowie für Kühlgeräte (Sammelgruppe 2) werden keine Verwertungserlöse gezahlt. Insgesamt ist als Ergebnis daher eine Reduzierung von 65.525 € zu verzeichnen.

Bei den weiteren Erlösen ergeben sich Änderungen auf Grund von zwei neuen Positionen. Der Anteil der Systembetreiber des Dualen Systems an den Kosten der Altpapiersammlung wurde bisher direkt bei den Unternehmerkosten in Abzug gebracht. Künftig wird dieser nun von den Systembetreibern als Erstattungsleistung an die Kommunen gezahlt. Außerdem gewährt das Entsorgungsunternehmen als Ergebnis der Ausschreibung künftig einen Nachlass. Dieser wird auch als Erstattungsleistung an die Kommunen gezahlt. Der Erstattungsbetrag der Betreiber des Dualen Systems bleibt mit 45.100 € konstant. Aus diesem Erstattungsbetrag trägt die Stadt die Kosten für die Reinigung und Unterhaltung der Altglascontainerstandorte in Höhe von 6.500 €.

Die Gesamtsumme der Erlöse sinkt gegenüber dem Vorjahr um 15.025 €.

Die Höhe der Abfallgebührensätze wird im Wesentlichen durch die abzufahrenden Mengen bestimmt. Der Anteil der Deponie- und Verwertungskosten an den Gesamtkosten der Abfallentsorgung beträgt 55,76 %.



3. Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - Fassung ab 21.12.2011) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Aus dem Jahr 2015 besteht noch ein Überschuss von insgesamt 190.850 €. 80.000 € hiervon wurden bei der Kalkulation für das Jahr 2018 berücksichtigt. Der noch verbleibende Betrag von 110.850 € ist gem. den Regelungen des KAG nun für das Jahr 2019 zu berücksichtigen. Aus dem Ergebnis des Jahres 2016 von + 153.208 € soll zusätzlich ein Betrag von 50.000 € für 2019 angesetzt werden. Der Restbetrag von 103.208 € ist dann in 2020 zu berücksichtigen. Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2017 ergab einen Gesamtüberschuss von 159.261 €. Dieser Überschuss ist bis spätestens 2021 anzurechnen. Es wird daher vorgeschlagen, Überschussanteile der Jahre 2015 und 2016 von insgesamt 160.850 € bei der Kalkulation für das Jahr 2019 anzusetzen.

Dies führt dazu, dass sich die umlagefähigen Kosten gegenüber dem Vorjahr nur um rd. 1.472 € erhöhen (+ 0,07 %).

4. Tabellen und Graphiken

In der nachfolgenden Tabelle werden die Kosten- und Erlösarten der Kalkulationen 2019 und 2018 miteinander verglichen.

Zusammenfassung				
Kostenart/Erlösart	Gesamtgebiet		Vergleich z. Vorjahr	Vergleich in Prozent
	2019	2018		
Unternehmerkosten	993.304 €	976.629 €	+ 16.675 €	+ 1,71 %
Entsorgungs- und Verwertungskosten	1.452.045 €	1.427.823 €	+ 24.222 €	+ 1,70 %
Personal- und Sachkosten	159.100 €	132.700 €	+ 26.400 €	+ 19,89 %
ansatzfähige Kosten	+ 2.604.449 €	+ 2.537.152 €	+ 67.297 €	+ 2,65 %
Verwertungserlöse	245.500 €	311.025 €	- 65.525 €	- 21,07 %
Sonstige ordentliche Erlöse	97.000 €	46.500 €	+ 50.500 €	+ 108,60 %
ansatzfähige Erlöse	- 342.500 €	- 357.525 €	- 15.025 €	- 4,20 %
Berücksichtigung Betriebsergebnisse	- 160.850 €	- 80.000 €	+ 80.850 €	+ 101,06 %
umlagefähige Kosten	2.101.099 €	2.099.627 €	+ 1.472 €	+ 0,07 %

5. Maßstabseinheiten

Die Anzahl der 80-, 120- und 240 l-Restmüllgefäße wird sich gegenüber dem Vorjahr nur leicht auf Grund von neuen bezugsfertigen Wohneinheiten erhöhen. Eine entsprechende Zunahme der Gefäßzahlen wurde bei der vorgelegten Kalkulation berücksichtigt. Bei den 1.100 l Containern werden die Gefäßzahlen bei der wöchentlichen und 14-täglichen Leerung stabil bleiben.

Außerdem werden die Auswirkungen aus der Gewerbeabfallverordnung bei der Anzahl der 80 l Restmüllgefäße berücksichtigt.

6. Ermittlung der Gebührensätze

Die Kalkulation der Gebührensätze wird auf der Basis eines Grundbetrages und eines linear zu ermittelnden Zusatzbetrages gem. § 6 Abs. 3 KAG NRW vorgenommen. Der Grundbetrag (z. B. für Abfallberatung, Änderungsdienst bei den Abfallbehältern, Gefäßbereitstellung, Schadstoffsammlungen, Wertstoffhof, Papierkorbentleerung, fixe Unternehmerkosten) beträgt je Restmüllgefäß 50,00 €. Der Zusatzbetrag wird auf Grundlage eines linearen Volumenmaßstabs berechnet.

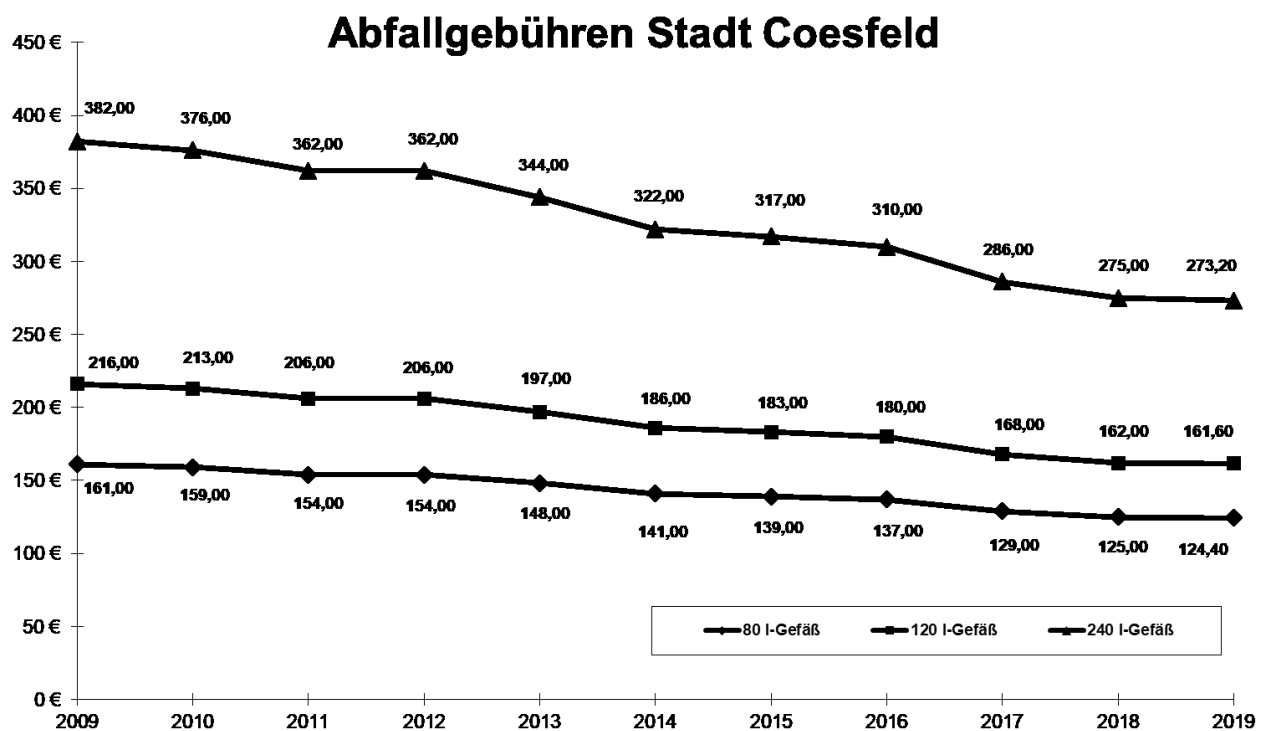
Die Gebühr für ein zusätzliches Biomüllgefäß wurde auf Grund der Änderungen bei den Unternehmerkosten neu berechnet. Zusätzlich wurde hier auch die Behälterbestandspflege pauschal berücksichtigt. Der Betrag erhöht sich daher auf 37,50 € (bisher 32,50 €) je Zusatzgefäß. Der Abschlag für die Eigenkompostierung bleibt gegenüber dem Vorjahr mit 50,00 € unverändert.

Für das Jahr 2018 ergeben sich somit folgende Gebührensätze:

	2019	Vorjahr
80 l-Restmüllgefäß	124,40 €	125,00 €
120 l-Restmüllgefäß	161,60 €	162,00 €
240 l-Restmüllgefäß	273,20 €	275,00 €
1,1 m ³ -Restmüllcontainer bei 14-täglicher Leerung	2.095,90 €	2.109,00 €
1,1 m ³ -Restmüllcontainer bei wöchentlicher Leerung	4.141,80 €	4.168,00 €
Zusatzgefäß Biomüll	37,50 €	32,50 €
Abschlag für Eigenkompostierung	50,00 €	50,00 €

Diese Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Coesfeld.

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung der Abfallgebühren:



Anlagen:

Anlage A: 19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld

Anlage B: Gebührenkalkulation vom 12.11.2018